

Satzung »Bürger- und Kulturverein Altes Zollhaus e. V.«

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.08.2019 in Lüdersdorf, OT Wahrsow

Präambel

Angesichts der Umwälzungen unserer Gesellschaften und der neuen Bedeutung demokratisch-bürgerschaftlicher Partizipation, der Globalisierung, der Herausforderungen an die Zukunftsfähigkeit und Auswirkungen auf die Stadt- und Landschaftsplanung ist breit angelegtes Bürgerengagement heute wichtiger denn je. Der Vielzahl der Herausforderungen kann nur durch eine vielfältig aktive Bürgerschaft begegnet werden.

Gemeinsam für ein lebens- und liebenswertes Lüdersdorf!

A) Verein

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Bürger- und Kulturverein Altes Zollhaus e. V.«, nachfolgend »BKV Zollhaus« genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 23923 Lüdersdorf, Ortsteil Herrsburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Grevesmühlen eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der BKV Zollhaus ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind:

1. Die Förderung von Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege. Insbesondere durch Sensibilisierung der BürgerInnen in umweltbezogenen Fragen wie Lärmbekämpfung, Luftverschmutzung, Wasser- und Landschaftsschutz und Mobilität. Beispielhaft seien hier genannt: Exkursionen in unterschiedliche regionale Landschaftsformationen (z. B. Schattiner Zuschlag/Grünes Band), Begründung einer Aufforstungsinitiative und Gründung einer Car-Sharing Initiative.
2. Die Förderung von Kunst und Kultur. Durch Veranstaltungen wie z. B. Kunstausstellungen, Filmabende mit Gespräch, Buchvorstellungen mit Lesung, Musikdarbietungen, aber auch Angebote zum Selbst-kreativ-tätig-werden u. Ä. möchten wir das kulturelle Angebot in unserer Gemeinde erweitern, regionalen Kulturschaffenden ein Forum bieten und den Austausch über kulturelle Fragestellungen anregen.
3. Die Förderung von politischer Bildung. Insbesondere durch Veranstaltungen wie Vorträge, Diskussionsveranstaltungen mit Experten und Workshops zu Themen wie ökologische Verantwortung, soziale Teilhabe, naturverträgliches Wirtschaften, Toleranz und interkulturelle Zusammenarbeit mit regionalem Bezug, Ost-/Westbegegnungen und -meinungsaustausch sowie Austausch mit politischen Gruppen aus den Nachbargemeinden und Teilnahme an Veranstaltungen, die unseren Satzungszwecken entsprechen.
4. Die Förderung von Heimatpflege. Insbesondere durch Informationen zur Ortsgeschichte, durch Mitwirkung bei Planungen, die die Ortsstrukturen Lüdersdorfs maßgeblich betreffen sowie die Erhaltung, Pflege und Sanierung des denkmalgeschützten alten Zollhauses in Herrsburg für die Öffentlichkeit.
5. Die Förderung der Jugendhilfe. Insbesondere durch Mitwirkung bei der Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche z. B. durch Angebote wie Vorlesestunde für Grundschüler, Puppenspiel, Märchenstunde, Filmnachmittage/-abende, Informationsveranstaltungen mit Handwerken wie z. B. Schmied, Weberin, Sattler und ein Reparatur-Café (z. B. Fahrräder) für Jugendliche.

Durch die Verfolgung seiner Aufgaben wirkt der Verein auf die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität und die Zukunftsfähigkeit der Region hin. Er tut dies auch im Zusammenwirken mit anderen, insbesondere ebenfalls gemeinnützigen und selbstlosen Vereinen, den demokratischen Parteien, der Stadtverwaltung und sonstigen Interessengruppen.

Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen und umsetzen, die seinen Zwecken förderlich sind.

Zur Erreichung seiner Ziele und Zwecke stellt sich der Verein insbesondere diesen Aufgaben:

- Informationsveranstaltungen und Workshops konzipieren und durchführen;
- regionale Umweltprojekte konzipieren und initiieren;
- Kunstprojekte und Kulturveranstaltungen konzipieren, durchführen und fördern;
- Vereinspublikationen erarbeiten und herausgeben, insbesondere elektronische;
- politische Bildungsprogramme entwickeln und anbieten;
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben;
- Fördermittel für den Verein einwerben.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, wie rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht an einen Wohnsitz in der Gemeinde gebunden.
2. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern (im ersten Jahr auf Probe),
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins ideell, finanziell und beratend unterstützen will.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Bewerbung abgewiesen, erteilt der Vorstand darüber einen schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft angenommen, erhält das neue Mitglied zunächst einen Probestatus ohne Stimmrecht. Nach einem Jahr aktiver Mitgliedschaft bestätigt/verweigert die Mitgliederversammlung dem Mitglied den endgültigen Status der aktiven Mitgliedschaft.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Über die Mitgliedschaft wird ein Verzeichnis geführt. Die hierzu erforderlichen Daten dürfen elektronisch gespeichert und verarbeitet und nur für Vereinszwecke benutzt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder (nach dem Probejahr) besitzen das aktive Wahlrecht, sofern kein Beitragsrückstand besteht.
2. Das passive Wahlrecht besitzen volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige aktive Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lüdersdorf haben.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, Änderungsanträge zur Tagesordnung der

Mitgliederversammlungen innerhalb der vorgesehenen Frist zu stellen.

5. Spenden dürfen auch von Vereinsmitgliedern getätigt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.

2. Für die Zahlung der Beiträge gilt grundsätzlich das Bankeinzugsverfahren als vereinbart.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) mit dem Ableben des Mitglieds oder
- c) durch Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Jahresende.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme in eigener Sache gegeben werden.

3. Wer seinen Beitrag länger als 12 Monate trotz Mahnung schuldig bleibt, kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Ehrungen

Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein oder um den Zweck des Vereins verdient gemacht hat. Es wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

C) Versammlungen

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Fördernde Mitglieder können an ihr mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Besondere Formen der Mitgliederversammlung sind

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) die Generalversammlung und
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich (per E-Mail), mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.

4. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung, bei der/dem Ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

5. Für Anträge zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung gelten die abweichenden Regelungen unter §§ 22 und 23.

6. Bei ordnungsgemäßer Einladung an alle Mitglieder ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, von der/dem Zweiten Vorsitzenden geleitet. Der erweiterte Vorstand kann abweichend auch eine/n andere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit
- Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und den Jahreswirtschaftsplan
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

9. Über die Abstimmungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

10. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung muss jedes Jahr, möglichst innerhalb der ersten vier Monate stattfinden.

2. Prinzipielle Punkte der Tagesordnung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Beratung und Beschluss konkreter Vorhaben
- f) Definition und Festlegung von Aufgabenbereichen und Entscheidungskompetenzen (Grundstücke, Gebäude, Abschluss von Verträgen jeglicher Art, Förderanträge, etc.)
- g) Festlegung der Art von Kooperation und der Kooperationspartner von außen.

§ 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist eine besondere Form der Jahreshauptversammlung. Auf ihr werden die Wahlen des Vorstandes vorgenommen.

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Prinzipielle Punkte der Tagesordnung sind:

- a) Wahl einer/s Wahlleiters/in zur Vorstandswahl
- b) Neuwahl des Vorstandes

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
- b) mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag hierzu, unter der Angabe von Gründen, schriftlich bei der/dem Ersten Vorsitzenden einreicht.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Antrag stattfinden.

§ 15 Wahlordnung

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Abstimmungen

1. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird.

2. Alle Abstimmungsergebnisse werden mit einfacher Mehrheit erzielt, wenn nicht anders vorgesehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

D) Der Vorstand

§ 17 Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) Erste/r Vorsitzende
- b) Zweite/r Vorsitzende
- c) Kassenführer/in

1. Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 200 Euro sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstands erhalten Kontovollmacht.
3. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Mitglieder in den Vorstand berufen werden, die nicht stimmberechtigt sind.

§ 18 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung und Pflege des Vereinseigentums
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

E) Finanzwesen

§ 19 Einnahmen

1. Die Höhe der Beiträge der aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
2. Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder erfolgt auf freiwilliger Basis, mindestens in Höhe des Beitrags der aktiven Mitglieder.

§ 20 Ausgaben

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Nachgewiesene Auslagen für die Vereinsarbeit können erstattet werden, sofern der erweiterte Vorstand Anträge zu Zweck, Art und Höhe zuvor genehmigt hat.

§ 21 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen.

1. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie haben jederzeit das uneingeschränkte Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand, Einblick in die Vereinsunterlagen zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Buchführung stehen.
3. Sie müssen jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses prüfen und über das Ergebnis auf der Jahreshauptversammlung berichten.

F) Schlussbestimmungen

§ 22 Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten und von 10% der Mitglieder oder dem gesamten Vorstand zu unterzeichnen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auch hier ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, übernimmt der Vorstand die Aufgabe der Liquidatoren.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4, 5, 7, 8, 22 und/oder 25 der Abgabenordnung.

§ 24 Gerichtsstand, Haftung, Schriftform

1. Soweit gesetzlich zulässig, ist als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag und über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung das Amtsgericht Grevesmühlen zuständig.

2. Es gelten die Vorschriften des BGB. Für Schäden, die einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für den Verein sowie bei der Nutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. Die Mitglieder des Vereins haften bis zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister ausschließlich für grob fahrlässiges Handeln.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 16. August 2019 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.